

Benin

(Republik Benin – République du Bénin)

Gesamtbevölkerung: 13,8 Mio. 13,35 Mio (2022, nach Angaben der Weltbank)

Hauptstadt: Porto Novo

Regierungssitz: Cotonou

Hafen: Cotonou

Zollflughafen: Cotonou

Währungseinheit: CFA-Franc

ISO-Währungscode: XOF

Korrespondenzsprache: Französisch

Maße und Gewichte: Metrisches System

Zolltarif: Harmonisiertes System

ISO-Ländercode: BJ

Einfuhrlizenzen

Für die Einfuhr von Waren sind Einfuhrlizenzen generell nicht mehr erforderlich. Verschiedene Waren sind einfuhrverboten. Näheres sollte mit dem Importeur abgestimmt werden. Ausgewählte Produkte unterliegen einer Einfuhrbeschränkung (z.B. Medikamente, kosmetische Produkte mit medizinischen Wirkstoffen, Fleisch). Die Versendung der Ware sollte möglichst gegen unwiderrufliches Akkreditiv erfolgen.

Präferenzielle Handelsbeziehungen mit der EU

Die Europäische Union gewährt Benin Zollpräferenzen im Rahmen ihres Schemas allgemeiner Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern (APS).

Begleitpapiere

Handelsrechnungen

Für die Verzollung sind Rechnungen (3-fach, möglichst in französischer Sprache) mit allen handelsüblichen Angaben erforderlich, wie z.B.:

- vollständige Angaben zum Verkäufer (Exporteur) und zum Käufer (Importeur) sowie zum Empfänger (falls abweichend)
- Marke, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke
- Brutto- und Nettogewichte
- genaue Warenbezeichnung und Menge

- HS-Code
- Ursprungsland
- Lieferbedingungen
- Einzelpreise, Rabatte und Gesamt-FOB- und CIF-Wert
- Ort und Datum der Ausstellung

Am **Schluss der Rechnung** ist vom Ausführer folgende zu unterschreibende **Ursprungs- und Preiserklärung** abzugeben (Beispiel für Waren der BR Deutschland):

„Nous certifions que les marchandises dénommées dans cette facture sont de fabrication et d'origine de la République Fédérale d'Allemagne et que les prix indiqués ci-dessus s'accordent avec les prix courants sur le marché d'exportation“.

(Deutsche Übersetzung, nicht zur Verwendung: Wir bestätigen hiermit, dass die in der Rechnung genannten Waren in der BR Deutschland hergestellt sind und dort ihren Ursprung haben sowie dass die vorstehend angegebenen Preise mit den auf dem Markt des Exportlands üblichen Preisen übereinstimmen.)

Rechnungen sind für die Beantragung der Genehmigung einer Auslandsüberweisung notwendig.

Ursprungszeugnisse

Ursprungszeugnisse sind nur auf Anforderung erforderlich. Als Ursprungsland ist für Waren der BR Deutschland anzugeben: „République Fédérale d'Allemagne (Union Européenne)“ oder nur „Union Européenne“. Wird nur „Union Européenne“ angegeben, siehe B) Ausstellung von Ursprungszeugnissen und sonstigen Bescheinigungen für den Außenwirtschaftsverkehr durch die IHKs unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

Konnossemente

Order-Konnossemente sind zugelassen, jedoch ist die Angabe einer Notify-Adresse erforderlich.

Sonstige Begleitpapiere

— Inspektionszertifikate (Attestation de Vérification)

Auf Verlangen des Importeurs wird am Bestimmungsort eine Destination Inspection durch die Benin Control durchgeführt.

— Electronic Cargo Tracking Note (ECTN)/Bordereau Électronique de Suivi des Cargaisons (BECS)

Laut Anweisung der Port Autonome de Cotonou (PAC) muss durch den Versender oder dem durch ihn benannten Frachtführer beim Bureau International Maritime (BIM) die für die Einfuhr notwendige ECTN/BESC vor Verladung beantragt und innerhalb von 5 Tagen nach Schiffsabfahrt bestätigt werden. Ankommende Sendungen ohne ECTN/BESC sollen für die Abfertigung gesperrt werden und empfindliche Strafen verursachen. Die ECTN/BESC kann direkt auf der Website der BIM unter www.besc-benin.com oder durch einen von der BIM benannten Agenten beantragt werden. Zuständig ist für Deutschland: M+S Mehrrens & Schwickerath GmbH, Tiefer 4, 28195 Bremen, Tel.: (+49) 421 363080, Fax: (+49) 421 3630855, E-Mail: agency@msbre.com, Internet: www.shipagent.de/virthos.php?/Ladungszertifikate.

Besondere Bestimmungen für ausgewählte Warengruppen

Ansprechpartner für **Normen** und **Standards** ist die Agence Nationale de Normalisation de Métrologie et de Contrôle de la Qualité (ANM), E-Mail: info@anm.bj.

Für **lebende Tiere**, **frisches** und **durch Kühlung konserviertes Fleisch** ist ein amtliches Tiergesundheitszeugnis erforderlich. Zuständig in Benin ist das Landwirtschaftsministerium (Direction de l'Élevage des Ministère de l'Agriculture, de l'Élevage et de la Pêche, E-Mail: maep@gouv.bj).

Ein Pflanzengesundheitszeugnis, ausgestellt von der zuständigen amtlichen Pflanzenschutzstelle (Julius-Kühn-Institut), ist erforderlich für **Pflanzen, deren Teile** und **Samen** sowie für **Erde, Dünger, Kompost** und **Verpackungen aus diesen oder ähnlichen Stoffen**. Ferner ist für **lebende Pflanzen, Pflanzenteile** und alle Materialien, mit denen landwirtschaftliche Schädlinge eingeschleppt werden können, eine Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums erforderlich. Weitere Informationen sind auch zu finden unter: <https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/index.php?menuid=28&reporeid=202>.

Schädlingsbekämpfungsmittel, die DDT enthalten, sind nicht zugelassen.

Gebrauchte leichte Nutzfahrzeuge unterliegen ggf. einer Altersbeschränkung von max. 5 Jahren und der Einhaltung der Euro-4-Abgasnorm.

Postsendungen

Höchstgewicht 31,5 Kg, für Geschäftskunden mit Vertrag 30 kg. Zusätzlich zu den bislang aufgeführten Dokumenten sind erforderlich: 2 Zollinhaltserklärungen (Französisch). Zu den Versandungsformen siehe H) Post- und Kuriersendungen unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

Markierungsvorschriften für Kolli

Die übliche Markierung ist ausreichend. Besondere Vorschriften sind nicht bekannt. Es wird jedoch empfohlen, die Packstücke mit z.B. „Importé d'Allemagne“ bzw. „Made in Germany“ zu markieren. Siehe auch I) Markierungsvorschriften für Kolli (allgemein) unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

„Made in ...“-Warenmarkierung

Besondere Ursprungskennzeichnungsvorschriften für Waren bestehen nach aktuellem Kenntnisstand nicht.

Verpackungsbestimmungen

Alle Materialien, durch die Krankheiten ins Land eingeschleppt werden können, sind als Verpackungstoffe verboten. Gegebenenfalls ist ein amtliches Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich. Siehe auch unter „Besondere Bestimmungen für ausgewählte Warengruppen“.

Einfuhr von Warenmustern

Muster ohne Handelswert werden zollfrei zugelassen. Siehe auch M) Versand von Warenmustern unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft: Cotonou, 7, Avenue Pape Jean-Paul II, Internet: www.cotonou.diplo.de